

# Erfüllungsort

ist der Ort, an dem der Schuldner seine Leistungen zu erbringen hat und durch rechtzeitige und mangelfreie Lieferung bzw. durch Zahlung von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei wird.

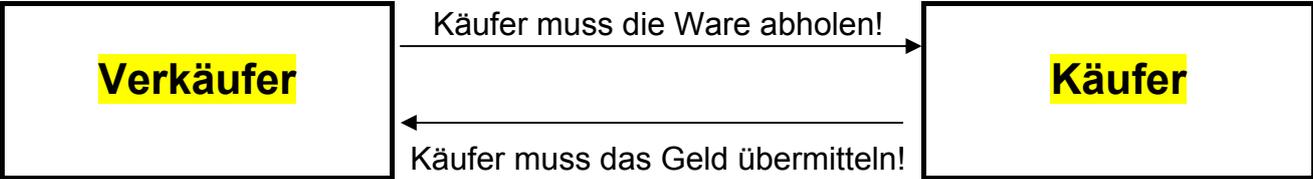
## gesetzlicher

- Wohn- bzw. Geschäftssitz des **Schuldners**
  - \* Ware: Ort des Verkäufers
  - \* Geld: Ort des Käufers (§ 269 BGB)

## vertraglicher

- frei im Kaufvertrag bestimmbar z.B.:
  - \* Ort des Verkäufers (Regel)
  - \* Ort des Käufers
  - \* anderer Ort (verschiedene Orte oder gleicher Ort für Ware und Geld)

## Hauptbedeutung des gesetzlichen Erfüllungsortes



= **Warenschuldner**

Der Ort des **Verkäufers** ist der Erfüllungsort für Waren

„**Warenschulden sind Holschulden**“

= **Geldschuldner**

Der Ort des **Käufers** ist der Erfüllungsort für Geld

aber

„**Geldschulden sind Schickschulden**“ (§ 270 BGB)

\* Neuregelung durch den Europäischen Gerichtshof von 2008:

Unter Kaufleuten muss das Geld zum vereinbarten Zahlungstermin beim Gläubiger (Verkäufer) eingegangen sein. Sonst sind Verzugszinsen zu zahlen! Nach mittlerweile herrschender Meinung ist diese Regelung auch auf Zahlungen von und an Privatpersonen zu übertragen. Somit sind Geldschulden als „**modifizierte Bringschulden**“ (AG Kassel) zu betrachten.

**Altes Recht:** Der Käufer muss das Geld spätestens am vereinbarten Zahlungstermin absenden! \*